

Schriftliche Anfragebeantwortung (§ 66 GeoLT)

eingbracht am 25.09.2024, 15:57:33

Zu:

4142/1 Islamischer Religionsunterricht im Schuljahr 2023/2024
(Schriftliche Anfrage an ein Mitglied der Landesregierung (§ 66 GeoLT))

Landtagsabgeordnete(r): LTAbg. Patrick Derler (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ)

Regierungsmitglied(er): Landesrat Werner Amon, MBA

Beilagen: _Beantwortung.pdf

Betreff:

Islamischer Religionsunterricht im Schuljahr 2023/2024

Die Anfrage vom 25.07.2024, Einl.Zahl 4142/1 der Abgeordneten LTAbg. Patrick Derler, LTAbg. Herbert Kober, LTAbg. Helga Kügerl, LTAbg. Albert Royer und LTAbg. Marco Triller, BA MSc betreffend "Islamischer Religionsunterricht im Schuljahr 2023/2024" beantworte ich wie folgt:

1. Wie viele islamische Religionslehrer wurden vom Land Steiermark im Schuljahr 2023/24 beschäftigt?

Im Schuljahr 2023/24 waren 44 Lehrerinnen und Lehrer für den islamischen Religionsunterricht tätig.

2. Wie viele der islamischen Religionslehrer, die vom Land Steiermark im Schuljahr 2023/24 beschäftigt wurden, waren Frauen?

Es waren 19 Lehrerinnen im Schuljahr 2023/24 beschäftigt.

3. Wie hoch waren die entsprechenden Personalkosten im Schuljahr 2023/24?

Diese Lehrer stehen zwar unter der Diensthohheit des Landes Steiermark, die Kosten der Besoldung (Aktivitätsbezüge) werden jedoch vom Bund ersetzt (vgl.

§ 6 Finanzausgleichsgesetz 2024). Pro Lehrperson sind ca. € 50.000 als Durchschnittsgehalt anzusetzen, wobei die Kosten vom Bund refundiert werden, sodass für das Land Steiermark in diesem Zusammenhang keine Kosten entstehen.

4. Sind für das kommende Schuljahr 2024/25 weitere Stellen für den islamischen Religionsunterricht eingeplant?

Nein, es sind keine weiteren Stellen im Schuljahr 2024/25 geplant.

5. Wenn ja, wie viele?

Siehe Antwort auf Frage 4.

6. Wenn ja, an welchen Schulen werden die neuen Lehrkräfte tätig sein?

Siehe Antwort auf Frage 4.

7. Wenn ja, welche Mehrkosten werden dadurch für die öffentliche Hand entstehen?

Zur Kostentragung durch den Bund darf auf die Antworten zu Frage 3 sowie auf die einschlägige Bestimmung des Finanzausgleichsgesetzes 2024 verwiesen werden.

8. An wie vielen steirischen Schulstandorten waren islamische Religionslehrer im Schuljahr 2023 /24 insgesamt tätig?

Im Schuljahr 2023/24 waren an 166 Schulstandorten islamische Religionslehrer/innen tätig.

9. An welchen steirischen Schulstandorten waren islamische Religionslehrer im Schuljahr 2023 /24 tätig (Bitte um konkrete Auflistung der jeweiligen Pflichtschulstandorte nach Bezirken)?

Wie bereits in der Beantwortung zur vorherigen Frage dargelegt, waren im Schuljahr 2023 /24 an 166 Schulstandorten islamische Religionslehrer tätig. Eine konkrete tabellarische Auflistung kann dabei jedoch nicht erfolgen, da die Schulstandorte, an denen islamische Religionslehrer tätig sind, ständig fluktuieren, sodass einer tabellarischen Auflistung kein Anspruch auf Vollständigkeit innewohnen würde.

10. Wie viele der islamischen Religionslehrer waren im Schuljahr 2023/24 auch als Imame bzw. Prediger in islamischen Gebetshäusern in der Steiermark tätig?

Sieben islamische Religionslehrer waren auch als Imame tätig.

11. Wie oft fanden im Schuljahr 2023/24 Überprüfungen durch den Fachinspektor für islamischen Religionsunterricht an allgemeinen Pflichtschulen statt?

Diese Frage muss kompetenzrechtlich unbeantwortet bleiben, weil die Fragen die Schulaufsicht nach Religionsunterrichtsgesetz und somit Bundeszuständigkeit betrifft.

12. Gab es im Schuljahr 2023/24 bei Überprüfungen durch den Fachinspektor für islamischen Religionsunterricht an allgemeinen Pflichtschulen Auffälligkeiten?

Siehe Antwort auf Frage 11.

13. Wenn ja, an welchen Schulstandorten kam es zu wie vielen Auffälligkeiten und wie gestalteten sich diese (Angabe nach Art der Auffälligkeit)?

Siehe Antwort auf Frage 11.

14. Wenn ja, welche Maßnahmen wurden ergriffen?

Siehe Antwort auf Frage 11.

15. Wurden im Schuljahr 2023/24 Disziplinarmaßnahmen gegen islamische Religionslehrer eingeleitet?

Nein.

16. Wenn ja, wie viele und an welchen Schulstandorten?

Siehe Antwort auf Frage 15.

17. Wenn ja, wie stellten sich diese Fälle im Detail dar?

Siehe Antwort auf Frage 15.

18. Wurden Dienstverhältnisse mit islamischen Religionslehrern auf Grund disziplitärer Verfehlungen im Schuljahr 2023/24 aufgelöst?

Nein.

19. Wenn ja, wie viele und an welchen Schulstandorten?

Siehe Antwort auf Frage 18.

20. Wenn ja, weshalb wurden diese Dienstverhältnisse aufgelöst?

Siehe Antwort auf Frage 18.

21. Wurden im Schuljahr 2023/24 seitens Direktoren, Lehrern, Eltern oder anderen Personen Beschwerden oder Auffälligkeiten im Zusammenhang mit islamischen Religionslehrern an die Bildungsdirektion bzw. an Ihr Ressort herangetragen?

Nein.

22. Wenn ja, wie viele Beschwerden gingen ein bzw. welche Auffälligkeiten wurden gemeldet und welche Schulstandorte betraf dies?

Siehe Antwort auf Frage 21.

23. Werden Sie sich als für Pflichtschulen zuständiges Regierungsmitglied dafür einsetzen, dass künftig vermehrt Kontrollen des islamischen Religionsunterrichts stattfinden?

Bei Fragen zu künftigen Kontrollen des islamischen Religionsunterrichts muss aus kompetenzrechtlichen Gründen auf den Bund verwiesen werden. Wie bereits in der Beantwortung zur vorherigen Frage 11 dargelegt, ist die Schulaufsicht im Religionsunterricht im Religionsunterrichtsgesetz normiert und liegt in der Zuständigkeit des Bundes.

24. Wenn ja, inwiefern?

Siehe Antwort auf Frage 23.

25. Wenn nein, warum nicht?

Siehe Antwort auf Frage 23.

26. Ist Ihnen oder Ihrem Ressort bekannt, ob es eine Kopftuchpflicht für islamische Religionslehrerinnen gibt?

Es gibt keine Kopftuchpflicht. Es ist allgemein bekannt, dass das Kopftuch ein Teil der Islamischen Glaubenspraxis ist. Die IGGÖ betont, dass jeglicher Zwang und Druck bezüglich des Tragens eines Kopftuchs abgelehnt wird. Für die IGGÖ ist die Freiwilligkeit das Fundament jeglicher religiösen Handlung.

27. Falls es eine solche Pflicht gibt, befürworten Sie diese?

Siehe Antwort auf Frage 26.

28. Fall es eine solche Pflicht gibt, welche Maßnahmen werden seitens Ihres Ressorts gesetzt, um dieser entgegenzuwirken?

Siehe Antwort auf Frage 26.